



Integrationskonzept Volksschule Stadt Bern

Vorgehen bei Wegfall eines Pensums infolge der Umsetzung des Artikel 17 (VSG)

Geltungsbereich	<p>Dieses Vorgehen kommt dann zur Anwendung, wenn eine Lehrperson ihr Pensum infolge der Umsetzung des Integrationsartikels 17 VSG verliert.</p> <p>Zu beachten ist, dass für Speziallehrpersonen die Vereinbarung der Kommission für Kleinklassen und Spezialunterricht und der Konferenz der Schulleitungen zur Anwendung kommt.</p>
Wegfall eines Pensums	<p>Die Standortschulleitung stellt fest, dass ein Unterrichtspensum wegfällt.</p> <p>Sie informiert die betroffene Lehrperson und sucht mit ihr Alternativen am Schulstandort</p>
Schulkreisinterne Suche	<p>Ist eine Weiterbeschäftigung am Schulstandort nicht möglich, wird das Schulleitungsteam des eigenen Schulkreises einbezogen.</p> <p>Es wird eine Weiterbeschäftigung im eigenen Schulkreis angestrebt, sofern ein Pensum zur Verfügung steht und die betroffene Lehrperson den Anforderungen entspricht.</p>
Gesamtstädtische Verantwortung	<p>Sofern im Schulkreis keine Weiterbeschäftigung möglich ist, kann sich die betroffene Lehrperson auf Stellen in anderen Schulkreisen bewerben.</p> <p>Die Schulleitungen der Stadt Bern sind verpflichtet, stadtinterne Bewerbungen, die in den oben erwähnten Geltungsbereich fallen, prioritär zu behandeln.</p> <p>Sofern eine Lehrperson die Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllt, hat sie Vorrang vor externen Bewerbungen.</p> <p>Die geschäftsführende Schulleitung informiert die KSL sowie den Fachspezialisten Integration im Schulamt über die bereits ergriffenen Massnahmen zur Weiterbeschäftigung und die bestehende Situation.</p>
Meldung an die Erziehungsdirektion	<p>Kann für die betroffene Lehrperson keine Weiterbeschäftigung in der Stadt Bern ermöglicht werden, prüft die Standortschulleitung in Verbindung mit dem Fachspezialisten Integration, ob Meldung an die Erziehungsdirektion gemacht und Anspruch auf Sozialplanmassnahmen als Folge einer Reorganisation geltend gemacht werden können.</p> <p>Der Fachspezialist Integration reicht das Gesuch für Sozialplanmassnahmen bei der Erziehungsdirektion ein.</p>

Im Weiteren gilt das Dokument „Verfahren für die Anstellung von Lehrpersonen“ vom 26. November 2008 (durch die Volksschulkonferenz gemäss Artikel 52, Absatz 1, Buchstabe f am 26. November 2008 verabschiedet und gleichzeitig in Kraft gesetzt.)